



1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30

Satzung des Borkener Segelclub e.V. BORSC

Präambel

Der Borkener Segelclub e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen durch zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt für die Gleichstellung der Geschlechter ein.

Anmerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktions- und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Hiermit werden sowohl die weiblichen wie männlichen Funktions- und Amtsträger angesprochen.

31	Inhalt
32	Präambel
33	A. Allgemeines
34	§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Mitgliedschaften
35	§ 2 Zweck des Vereins
36	§ 3 Gemeinnützigkeit
37	B. Vereinsmitgliedschaft
38	§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft
39	§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft
40	§ 6 Ausschluss aus dem Verein
41	C. Rechte und Pflichten der Mitglieder
42	§ 7 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
43	§ 8 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder
44	§ 9 Ordnungsgewalt des Vereins
45	D. Die Organe des Vereins
46	§ 10 Die Vereinsorgane
47	§ 11 Die Mitgliederversammlung
48	§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung
49	§ 13 Der geschäftsführende Vorstand
50	§ 14 Der Gesamtvorstand
51	E. Vereinsjugend
52	§ 15 Vereinsjugend
53	F. Sonstige Bestimmungen
54	§ 16 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit
55	§ 17 Kassenprüfer
56	§ 18 Vereinsordnungen
57	§ 19 Haftung des Vereins
58	§ 20 Datenschutz im Verein
59	G. Schlussbestimmungen
60	§ 21 Auflösung
61	§ 22 Teilunwirksamkeit
62	§ 23 Gültigkeit dieser Satzung

63 **A. Allgemeines**

64

65 **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

66 Der am 12.Mai 1975 gegründete Verein führt den Namen **Borkener Segelclub e.V.** Die Abkürzung
67 lautet **BORSC**.

68 Er hat seinen Sitz in Borken (Westfalen) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld unter
69 der Nr.eingetragen.

70 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

71 Der Verein ist Mitglied im Deutschen Segler-Verband, im Segler-Verband Nordrhein-Westfalen sowie
72 im Kreissportbund Borken.

73 **§ 2 Zweck des Vereins**

74 Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports insbesondere durch die Ausrichtung von Regatten
75 und Vereinsmeisterschaften, die Durchführung von Segeltörns sowie die Aus- und Fortbildung von Kin-
76 dern, Jugendlichen und Erwachsenen.

77 **§ 3 Gemeinnützigkeit**

78 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts
79 „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

80 Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins
81 dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

82 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aus-
83 gaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen be-
84 günstigt werden.

85

86 **B. Vereinsmitgliedschaft**

87

88 **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

89 Mitglied des Vereins kann jede Person ohne Ansehen politischer, religiöser oder weltanschaulicher Ge-
90 sichtspunkte werden.

91 Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein
92 zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der
93 Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

94 Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertre-
95 ter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten
96 durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder
97 verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages für die Beitragspflichten des Minder-
98 jährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

99 Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Be-
100 schlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages er-
101 kennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

102 Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein
103 Rechtsmittel gegen die Ablehnung besteht nicht.

104 **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

105 Die Mitgliedschaft endet

- 106 • durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- 107 • durch Ausschluss aus dem Verein
- 108 • durch Streichung aus der Mitgliederliste
- 109 • durch Tod

110 Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse
111 des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündi-
112 gungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.

113 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mit-
114 gliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbe-
115 sondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind
116 dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein An-
117 spruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

118 **§ 6 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste**

119 Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- 120 • grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht
- 121 • in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
- 122 • sich grob unsportlich verhält
- 123 • dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere
124 durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kin-
125 der- und Jugendschutzes , schadet.

126 Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied
127 berechtigt.

128 Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene
129 Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung
130 zu nehmen. Nach Ablauf dieser Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegan-
131 genen Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes über den Antrag zu entscheiden.

132 Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

133 Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

134 Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels (eingeschriebenen) Briefes mitzuteilen.

135 Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ord-
136 nentlichen Gerichten bleibt unberührt.

137 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden,
138 wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Bei-
139 träge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Ge-
140 samtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen
141 verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtbezahlung angekün-
142 digt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

143

144

145 C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

146

147 § 7 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

148 Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzliche
149 Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erho-
150 ben werden.

151 **Variante 1 (aus der Mustersatzung des Landessportbundes):**

152 Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Gesamtvorstand
153 durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliederbeitrages
154 festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

155

156 **Variante 2**

157 Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Gesamtvorstand
158 durch Beschluss. **Eine Erhöhung des Jahresbeitrages von mehr als 10 % während eines Ge-
159 schäftsjahres bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.** Umlagen können bis zur Höhe
160 des Zweifachen des jährlichen Mitgliederbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfest-
161 setzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

162 Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der
163 Mailadresse mitzuteilen.

164 Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen können, tragen den erhöhten Verwal-
165 tungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss
166 festsetzt.

167 Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fällig-
168 keitstermin eingezogen.

169 Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch ent-
170 stehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

171 Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das
172 Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.

173 Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die
174 entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

175 Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teil-
176 weise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

177 Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss Familienbeiträge festsetzen. Der Familienbeitrag umfasst
178 die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit
179 Vollendung des 18. Lebensjahres und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig
180 veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.

181 § 8 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

182 Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der
183 Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht
184 persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedsrechte, insbe-
185 sondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

186 Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitglied-
187 schaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausge-
188 schlossen.

189 Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung aus-
190 geschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt wer-
191 den.

192 **§ 9 Ordnungsgewalt des Vereins**

193 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beach-
194 ten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und
195 Übungsleiter Folge zu leisten.

196 Die Nichtbeachtung kann gem. § 6 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen.

197

198 **D. Die Organe des Vereins**

199

200 **§ 10 Vereinsorgane**

201 Organe des Vereins sind

- 202 • die Mitgliederversammlung
- 203 • der geschäftsführende Vorstand
- 204 • der Gesamtvorstand
- 205 • die Jugendversammlung

206 **§ 11 Mitgliederversammlung**

207 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung

208 Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr, möglichst im ersten Quartal ei-
209 nen jeden Jahres, statt.

210 Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier
211 Wochen per Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die
212 Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende
213 Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.

214 Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das In-
215 teresse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller volljährigen Mitglie-
216 der schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt
217 wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der
218 Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere An-
219 träge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.

220 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwe-
221 senden Mitglieder beschlussfähig.

222 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen
223 Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstan-
224 des anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt
225 den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines
226 Wahlganges auf eine andere Person übertragen.

227 Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Ab-
228 stimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist
229 durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der erschienenen Stimmberechtigten verlangt
230 wird.

231 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen
232 Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als
233 ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei
234 Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszweckes nur mit
235 einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen zulässig.

236 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versamm-
237 lungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

238 Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht
239 und ist auch wählbar. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur per-
240 sönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

241 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden einzeln jeweils auf zwei Jahre gewählt. Da-
242 bei wird jeweils die Hälfte des Vorstands neu gewählt, um eine kontinuierliche Vereinsarbeit zu gewähr-
243 leisten.

244 Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
245 Erreicht kein Kandidat die absolute Mehrheit im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden
246 Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meis-
247 ten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Wahl ist geheim durchzuführen,
248 wenn dies von mindestens einem Fünftel der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Vor-
249 standsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

250 Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge
251 zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung
252 der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die
253 ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins bis eine Woche vor dem Termin
254 der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

255 **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

256 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 257 • Wahl des Vorstandes
- 258 • Bestätigung des von der Jugendabteilung gewählten Jugendobmannes und dessen Stell-
259 vertreter
- 260 • Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes
- 261 • Entgegennahme der Rechnungslegung durch den geschäftsführenden Vorstand
- 262 • Entgegennahme der Kassenprüfberichte
- 263 • Entlastung des Gesamtvorstandes
- 264 • Wahl der Kassenprüfer
- 265 • Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
- 266 • Beschlussfassung über eingereichte Anträge

267 **§ 13 Der Geschäftsführende Vorstand**

268 Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:

- 269 a. dem 1. Vorsitzenden
- 270 b. dem 2. Vorsitzenden
- 271 c. dem Geschäftsführer
- 272 d. dem Schatzmeister

273 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
274 gemeinschaftlich vertreten.

275 Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung.
276

277 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei in den geraden Jahren der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister
278 und in den ungeraden Jahren der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer gewählt werden.
279 Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

280 Der geschäftsführende Vorstand beschließt in seiner ersten Vorstandssitzung eine Geschäftsordnung.

281 Der Schatzmeister wird bevollmächtigt, die Bankgeschäfte (Online-Banking) alleine zu vertreten.

282 Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist
283 für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan
284 zugewiesen sind.

285 Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.

286 Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist unzulässig.

287 Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender
288 Vorstand gewählt ist.

289 Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich
290 erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied
291 des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand
292 für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
293

294 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes
295 je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen
296 werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig,
297 wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse
298 im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder
299 an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste
300 Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste
301 Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

302 Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

303 § 14 Der Gesamtvorstand

304 Der Gesamtvorstand besteht aus

- 305 a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
306 b. dem Jugendobmann und dessen Stellvertreter

307 Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:

- 308 • Die Aufstellung eines Haushaltsentwurfes und eventueller Nachträge
309 • Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
310 • Ausschluss von Mitgliedern gem. § 6 und § 9 der Satzung
311 • Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
312 • Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen sowie weitere Gebühren
313

314 In der Sitzung des Gesamtvorstandes haben die Angehörigen des geschäftsführenden Vorstandes und
315 die Vertreter der Jugendabteilung je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des

316 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist be-
317 schlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.

318 Der Gesamtvorstand trifft mindestens alle 2 Monate zusammen. Der Gesamtvorstand kann sich durch
319 Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

320

321 **E. Vereinsjugend**

322

323 **§ 15 Vereinsjugend**

324 Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und
325 ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

326 Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr (über den Haushalt
327 des Vereins) zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

328 Organe der Vereinsjugend sind:

329 a. der Jugendobmann und dessen Stellvertreter

330 b. die Jugendversammlung

331 Der Jugendobmann und dessen Stellvertreter sind Mitglieder des Gesamtvorstandes. Sie haben im
332 Gesamtvorstand je eine Stimme.

333 Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird
334 und der Genehmigung des Gesamtvorstands bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser
335 Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

336

337 **F. Sonstige Bestimmungen**

338

339 **§ 16 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte** 340 **Mitarbeit**

341 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung
342 etwas anderes bestimmt.

343 Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Ver-
344 hältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene
345 Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand er-
346 mächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das
347 arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

348 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach
349 § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die
350 Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

351 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur nach seiner Entstehung innerhalb des laufenden Ge-
352 schäftsjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit
353 prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

354 Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

355 **§ 17 Kassenprüfer**

356 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder
357 Gesamtvorstand angehören dürfen

358 Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer in den geraden Jahren und
359 ein Kassenprüfer in den ungeraden Jahren gewählt wird. Die Wiederwahl ist für eine weitere Amtszeit
360 zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prü-
361 fung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Gesamtvorstand beauftragen.

362 Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterla-
363 gen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer
364 sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hin-
365 sicht berechtigt.

366 Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

367 **§18 Vereinsordnungen**

368 Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt,
369 durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.

- 370 a. Beitragsordnung
- 371 b. Finanzordnung
- 372 c. Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand

373 Die Jugendversammlung beschließt eine Jugendordnung. Diese bedarf der Genehmigung des Gesamt-
374 vorstandes.

375 Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

376 **§ 19 Haftung des Vereins**

377 Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt,
378 haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer
379 ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

380 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schä-
381 den, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des
382 Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen
383 des Vereins abgedeckt sind.

384 Alle Vereinsmitglieder verzichten im gesetzlich zulässigen Umfang ihrerseits auf die Geltendmachung
385 eines möglichen Schadenersatzanspruches gegenüber dem Verein sowie den ehrenamtlich tätigen Vor-
386 standsmitgliedern oder Funktionsträgern, sofern und soweit kein entsprechender Versicherungsschutz
387 besteht.

388 **§ 20 Datenschutz im Verein**

389 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorga-
390 ben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachli-
391 che Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

392 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- 393 a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- 394 b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- 395 c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder
396 deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- 397 d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

398 Die Organe des Vereins, alle Mitarbeiter oder sonst für den Verein Tätige dürfen personenbezogene
399 Daten ausschließlich für den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck verarbeiten, bekannt
400 geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst nutzen. Das Verbot der unbefugten Datenweitergabe
401 besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

402

403 **G. Schlussbestimmungen**

404

405 **§ 21 Auflösung des Vereins**

406 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung
407 beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der
408 stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat inner-
409 halb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann dann die
410 Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Zur
411 Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforder-
412 lich.

413 Sofern die Mitgliederversammlung keine andere Entscheidung trifft, sind im Falle der Auflösung der 1.
414 Vorsitzende und der Geschäftsführer als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

415 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
416 an die Stadt Borken, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2
417 dieser Satzung zu verwenden hat.

418 Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach der Vereinsauflösung an den
419 neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Ver-
420 ein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

421 **§ 22 Teilunwirksamkeit**

422 Sollte eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein
423 oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte die Satzung unvoll-
424 ständig sein, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt.
425 Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Vervollständigung soll die rechtsgültige Regelung
426 gelten, die dem am nächsten kommt, was die Mitglieder vereinbaren wollen. Die Mitglieder sind ver-
427 pflichtet, satzungsgemäß eine entsprechende Regelung in der erforderlichen Form zu treffen.

428 **§ 23 Gültigkeit dieser Satzung**

429 Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung ambeschlossen.

430 Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

431 Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.